

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 31. Jänner 1964

5. Stück

- 6.** Verordnung: Neuerliche Änderung der Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Technischer Fachdienst“.
- 7.** Verordnung: 3. Novelle zur Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1958.
- 8.** Verordnung: Abänderung der Verordnung über die Anerkennung eines Personalausweises als Paßersatz.
- 9.** Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einer Gemeinde des Bundeslandes Steiermark.
- 10.** Verordnung: Gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der dreijährigen Fachschulen für Damenkleidermachen der Stadtgemeinden Krems an der Donau und Horn und der Schwestern vom Hl. Kreuz in Bruck an der Mur.
- 11.** Verordnung: Aufhebung der Verordnung, betreffend die unmittelbare Auszahlung von Kinderbeihilfen.
- 12.** Verordnung: 14. Novelle der Dienstzweigeverordnung.

6. Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 23. September 1963, betreffend eine neuerliche Änderung der Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Technischer Fachdienst“.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. b des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Unterricht, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und dem Bundesministerium für Landesverteidigung verordnet:

Die Anlage zur Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 23. November 1955, BGBl. Nr. 234, betreffend eine Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Technischer Fachdienst“, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 245/1956, BGBl. Nr. 94/1958, BGBl. Nr. 274/1958, BGBl. Nr. 32/1960, BGBl. Nr. 32/1961, BGBl. Nr. 238/1961, BGBl. Nr. 76/1962, BGBl. Nr. 96/1962 und BGBl. Nr. 291/1962, wird geändert wie folgt:

- „a) Das Fachgebiet unter Z. 14 hat zu lauten: „14. Zeichnerische Darstellungen aus dem Verwendungsgebiet des Prüfungswerbers, Photo- und Reproduktionswesen.“
- b) Die Fachgebiete unter Z. 25 und Z. 36 haben zu entfallen.“

Gorbach

7. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 16. Dezember 1963, mit der die Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1958 neuerlich abgeändert wird (3. Novelle zur Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1958).

Auf Grund des § 71 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Die Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1958, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des BGBl. Nr. 277/1961 und des BGBl. Nr. 217/1963, wird abgeändert wie folgt:

§ 4 Abs. 1 hat mit Wirkung vom 1. Jänner 1964 an zu lauten:

„Die Dienstzulage beträgt in der Verwendungsgruppe L 1 mindestens 534 Schilling und in den Verwendungsgruppen L 2 mindestens 416 Schilling.“

Drimmel

8. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 31. Dezember 1963, mit der die Verordnung vom 7. Jänner 1957 über die Anerkennung eines Personalausweises als Paßersatz abgeändert wird.

Auf Grund des § 1 des Paßgesetzes 1951, BGBl. Nr. 57, in der Fassung der Paßgesetznovelle 1954, BGBl. Nr. 61, wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 7. Jänner 1957 über die Anerkennung eines Personalausweises als Paßersatz, BGBl. Nr. 18, wird abgeändert wie folgt:

Der zweite Satz des § 9 hat zu lauten:

„Die Gültigkeitsdauer kann jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden, sofern das im Personalausweis angebrachte Lichtbild den Inhaber noch einwandfrei erkennen läßt und der Zustand des Personalausweises dies erlaubt.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Feber 1964 in Kraft.

Oláh

9. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. Jänner 1964 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einer Gemeinde des Bundeslandes Steiermark.

Auf Grund des § 1 a des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1964 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Marktgemeinde Wies, Politischer Bezirk Deutschlandsberg, auf die das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. für das Land Steiermark Nr. 34, Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen.

Proksch

10. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 15. Jänner 1964 über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der dreijährigen Fachschulen für Damenkleidermachen der Stadtgemeinden Krems an der Donau und Horn und der Schwestern vom Hl. Kreuz in Bruck an der Mur.

Auf Grund des § 14 a der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1. (1) Das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch

- a) der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten dreijährigen städtischen Fachschule für Damenkleidermachen in Krems an der Donau,
- b) der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten dreijährigen städtischen Fachschule für Damenkleidermachen in Horn,
- c) der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten dreijährigen Fachschule für Damenkleidermachen der Schwestern vom Hl. Kreuz in Bruck an der Mur

ersetzt den gemäß § 14 Abs. 2 Z. 1 der Gewerbeordnung erforderlichen Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses im Gewerbe der Damenkleidermacher (§ 1 b Abs. 2 Z. 44 der Gewerbeordnung).

(2) Für Personen, die ein im Abs. 1 genanntes Zeugnis besitzen, vermindert sich die Dauer der gemäß § 14 Abs. 2 Z. 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Verwendung als Gehilfe auf ein Jahr.

§ 2. Den im § 1 Abs. 1 angeführten Zeugnissen ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund der Verordnung vom 15. Jänner 1964, BGBl. Nr. 10, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief) im Gewerbe der Damenkleidermacher und berechtigt auf Grund des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bei Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bei gleichzeitigem Nachweis einer einjährigen Verwendung als Gehilfe oder als Fabrikarbeiter zur Zulassung zur Meisterprüfung für dieses Gewerbe.“

Bock

11. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Jänner 1964, mit der die Verordnung, betreffend die unmittelbare Auszahlung von Kinderbeihilfen, aufgehoben wird.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. April 1950, BGBl. Nr. 98, betreffend die unmittelbare Auszahlung von Kinderbeihilfen, wird aufgehoben.

Korinek

12. Verordnung der Bundesregierung vom 21. Jänner 1964, mit der die Dienstzweigeverordnung neuerlich geändert wird (14. Novelle der Dienstzweigeverordnung).

Auf Grund des § 9 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, wird verordnet:

In der Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Bei Dienstzweig Nr. 9 haben die Rubriken „Dienstklasse“ und „Amtstitel“ zu lauten:

Dienst- klasse	Amtstitel
III	Attaché
IV	Legationssekretär 3. Klasse (Botschaftssekretär 3. Klasse)
V	Legationssekretär 2. Klasse (Botschaftssekretär 2. Klasse)
VI	Legationssekretär 1. Klasse (Botschaftssekretär 1. Klasse)
VII	Legationsrat 2. Klasse (Botschaftsrat 2. Klasse, Generalkonsul 2. Klasse)
VIII	außerordentlicher Gesandter und be- vollmächtigter Minister Legationsrat 1. Klasse (Botschaftsrat 1. Klasse, Generalkonsul 1. Klasse)
IX	außerordentlicher und bevollmäch- tigter Botschafter

2. Bei Dienstzweig Nr. 9 treten an die Stelle der drei ersten Absätze der Anmerkung folgende Absätze:

„Die in Klammern angeführten Amtstitel sind auf die Dauer der Verwendung bei Botschaften beziehungsweise bei Konsularämtern zu führen.

Auf Antrag des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten kann Beamten der Dienstklasse VI für die Dauer einer besonderen Verwendung die Führung des Amtstitels ‚Legationsrat 3. Klasse‘ (im Falle einer Verwendung bei einer Botschaft des Amtstitels ‚Botschaftsrat 3. Klasse‘, im Falle einer Verwendung bei Konsularämtern des Amtstitels ‚Generalkonsul 3. Klasse‘) gestattet werden.“

3. Bei Dienstzweig Nr. 73 haben die Rubriken „Dienstklasse“ und „Amtstitel“ von der Dienstklasse IV aufwärts zu lauten:

Dienst- klasse	Amtstitel
IV	Amtsüberrevident d. [Verwalter d. ¹⁾], Vizekonsul ²⁾]
V	Amtssekretär d. [Oberverwalter d. ¹⁾], Konsul 3. Klasse ²⁾]
VI VII	Wirklicher Amtsrat [Konsul 2. Klasse ²⁾ ³⁾]

4. Bei Dienstzweig Nr. 73 sind folgende Anmerkungen einzufügen:

„²⁾ Dieser Amtstitel kann Beamten, die mit der Leitung einer konsularischen Vertretungsbehörde oder der Leitung einer Konsularabteilung einer diplomatischen Vertretungsbehörde im Ausland betraut sind, auf Antrag des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten für die Dauer dieser Verwendung verliehen werden.

³⁾ Konsuln der Dienstklasse VII führen den Amtstitel ‚Konsul 1. Klasse‘.“

Gorbach	Pittermann	Olah	Broda
Drimmel	Proksch	Korinek	Hartmann
Bock	Probst	Schleinzner	Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1964, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120.— für Inlands- und S 170.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.